

Prüfung des Familieneinkommens Kalenderjahr 2021

Liebe Eltern,

die Kosten für eine Kinderbetreuung in einer städtischen oder kirchlichen Kindertagesstätte in Karben, sowie bei der Kita „Märchenexpress“ (Terminal-for-Kids), richten sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart. Die Gebühren werden je nach Höhe des jährlichen Familienbruttoeinkommens gemäß § 3 der „Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten“ durch die Stadt Karben bezuschusst.

Die Einkommensstufen (Jahreseinkommen) und Zuschüsse betragen wie folgt:

		Jahreseinkommen		U3/ Kiga	Hort
Stufe 1	bis	36.000 €	Zuschuss	85,00%	82,00%
Stufe 2	bis	48.000 €	Zuschuss	82,50%	79,00%
Stufe 3	bis	60.000 €	Zuschuss	80,00%	76,00%
Stufe 4	bis	72.000 €	Zuschuss	77,50%	73,00%
Stufe 5	bis	96.000 €	Zuschuss	75,00%	70,00%
Stufe 6	bis	120.000 €	Zuschuss	70,00%	65,00%
Stufe 7	über	120.000 €	Zuschuss	67,50%	62,50%

Die Ermäßigungen richten sich nach dem Familienjahresbruttoeinkommen. Dazu zählen **alle** Einnahmen einer Familien-/ Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft (Einkommen inklusive Sonderzahlungen, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Elterngeld, Mieteinnahmen, ...).

Wichtig!

Um die Ermäßigungen einer der obengenannten Stufe zu erhalten, müssen **einmal jährlich** die Einkommensverhältnisse mit dem Antrag „Prüfung des Familieneinkommens“ überprüft werden. Die von Ihnen einzureichenden Unterlagen müssen **vollständig bis spätestens 30.06.** eines Jahres vorgelegt werden. Daraufhin erfolgt eine Rückrechnung des vergangenen Jahres (auf Basis der abgegebenen Unterlagen), sowie eine vorläufige Neueinstufung für das kommende Kitajahr.

Werden bis spätestens 30.06.2022 keine oder unvollständige Unterlagen abgegeben, wird automatisch (auch rückwirkend) die höchste Stufe (Stufe 7) berechnet (§3 Abs. 3).

Möglichkeit der Fristverlängerung:

Für den Fall, dass die geforderten Unterlagen für den Ermäßigungsantrag nicht rechtzeitig vollständig innerhalb der Frist bis zum 30.06. jeden Jahres vorgelegt werden, kann **vor Ablauf der Frist 30.06. schriftlich eine Verlängerung** beim Fachbereich „Kinderbetreuung“ gegen Zahlung einer erhöhten **Verwaltungsgebühr von 100€ beantragt werden**. Die Beantragung wird mit dieser Verwaltungsgebühr nicht ausgesetzt, die vollständig prüfbareren Unterlagen müssen dann **bis zum 31.08. dieses Jahres** vorliegen. Bei Fehlen der Unterlagen/unvollständiger Antragstellung nach der beantragten Verlängerungsfrist, erfolgt die Festsetzung der Betreuungsgebühren rückwirkend in Stufe 7.

Sollten bei dem Ermäßigungsantrag falsche Angaben über das Einkommen gemacht werden, kann ein Bußgeld bis zu 300€ festgesetzt werden.

Als Anhang erhalten Sie das Formular „Prüfung des Familieneinkommen“. Bitte denken Sie daran, bei allen Einkommensarten, aus denen Sie Einkünfte im Kalenderjahr 2021 erzielt haben, die entsprechenden Nachweise beizufügen:

z.B.

- Gehaltsabrechnungen Dezember 2021 (bei Arbeitgeberwechsel bitte die jeweils letzte Abrechnung und die von Dezember), Rentenbescheide, Krankengeldzahlungen
Lohnsteuerbescheinigungen können nicht akzeptiert werden
- Elterngeldbescheide, Mutterschaftsgeld und letzte Gehaltsabrechnung vor Antritt Mutterschutz
- **vollständige** Jobcenterbescheide, Wohngeld- bzw. weitere Sozialleistungen
- **bei Selbständigen bzw. Nebengewerbe:** Jahresabschluss oder die Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) bzw. ersatzweise die BWA oder Schreiben des Steuerberaters über die Höhe des Gewinns
- **Bei Alleinerziehenden:** Kopie der Unterhaltsleistung bzw. des Unterhaltsvorschlusses
- Übersicht des Jahresgewinnes aus **Miete- bzw. Pacht**, ...
- Übersicht der Jahreseinnahmen aus **Kapitalvermögen**, ...

Ebenso unverzichtbar ist die Abgabe einer vollständigen Kopie Ihres letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheides vom Finanzamt (nicht der Lohnsteuerbescheinigung!).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.karben.de/leben-in-karben/gesellschaft-gesundheit-soziales/kinderbetreuung/ermaessigungen/gebuehreneinstufung/>

Bei Rückfragen, z.B. welche Unterlagen in Ihrem speziellen Fall benötigt werden, wenden Sie sich jederzeit gern an:

Tanja Fischer
06039 481 401
tanja.fischer@karben.de

Joachim Kiefl
06039 481 412
joachim.kiefl@karben.de

Gabriele Petek
06039 481 411
gabriele.petek@karben.de

Bitte beachten Sie, dass es keiner weiteren Erinnerung zur Abgabe der Unterlagen bis zur genannten Frist durch die Stadt Karben bedarf!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Herrmann

Fachbereichsleitung „Kinderbetreuung“

Prüfung des Familieneinkommens 2021 gemäß der Gebührenordnung

Aufgrund der derzeit gültigen Pandemie-Maßnahmen ist eine direkte Abgabe beim Fachbereich nicht möglich. Bitte geben Sie die Unterlagen am Empfang des Rathauses ab, werfen diese in den städtischen Briefkasten vor dem Rathaus oder senden diese per Post an uns. (Eine Abgabe per Fax bzw. Mail ist aus Datenschutzgründen **nicht** mehr möglich). **Sollten Unterlagen fehlen, werden wir Sie einmalig per Post / Mail daraufhin weisen.**

Kind(er) _____, geboren am _____

Anschrift _____, 61184 Karben

Einrichtung _____, Aufnahme ab _____

Telefon-Nr. / E-Mailadresse: _____

Für Rückfragen: zwingend erforderlich!

Ich/wir mache/n zu meinem/unserem Einkommen in 2021 folgende Angaben:

Ich/wir erzielte/n Einkommen in 2021 (einschl. Dezember) aus:

Einkommensart <small>Zutreffendes bitte ankreuzen</small>	Sorgeberechtigte(r)	
	1	2
Nicht selbständiger Arbeit/ geringfügige Beschäftigung Nachweis Lohn-/Gehaltsabrechnung Dezember 2021 und letzter verfügbarer Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt liegen bei Die Einkünfte werden sich in 2022 erhöhen vermindern	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Land- und Forstwirtschaft/ Gewerbebetrieb/Selbständigkeit letzter Einkommensteuerbescheid 20__ und aktuelle BWA liegen bei Die Einkünfte werden sich in 2022 erhöhen vermindern	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Leistungen vom Jobcenter/Grundsicherung/ Unterhaltsvorschuss/ sonst. Sozialen Leistungen vollständiger aktueller Bescheid liegt bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltsleistung für _____ Nachweis liegt bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erziehungs-/Mutterschaftsgeld/Elterngeld Nachweis liegt bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Einkünfte (Wohngeld/Mieteinnahmen/Kapitaleinkünfte/Krankengeld usw.) Nachweis liegt bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das erzielte Familienbruttoeinkommen in 2021 beträgt:

Monatlich _____ €, jährlich _____ €

lt. vorgelegten Nachweisen



Einkommensnachweise werden nicht vorgelegt, da keine Ermäßigung beantragt wird. Es erfolgt eine Zuordnung in die höchste Gebührenstufe 7 (jährliches Bruttohaushaltseinkommen über 120.000,00 €).

